

Landesinnung der Augenoptiker von Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

30159 Hannover, Theaterstr. 8, Tel.: 05 11/30 79 60, Fax 05 11/3 07 96 15

www.augeoptiker-sh.de - augeoptiker.sh@t-online.de

Merkblatt für amtlich anerkannte Sehteststellen

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 FeV gelten die Betriebe von Augenoptikern als amtlich anerkannte Sehteststellen. Sie sind kraft Verordnung Inhaber der amtlichen Anerkennung. Die Landesinnung der Augenoptiker von Schleswig-Holstein ist zuständig für die Aufsicht über die Sehteststellen.

Die Betriebe müssen gewährleisten, dass die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 FeV gegeben sind:

1. Der Inhaber der Anerkennung, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind zuverlässig.
2. Der Inhaber der Anerkennung weist nach, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und über die notwendigen, der DIN 58220 Teil 6, Ausgabe Januar 1997, entsprechenden Sehtestgeräte verfügt.
3. Die räumliche und sachliche Ausstattung muss eine ordnungsgemäße Durchführung der Sehtests zulassen und somit den gesetzlichen Vorschriften entsprechen
4. Die den Sehtest durchführenden Personen (Fachkräfte) müssen in der Lage sein, den Sehtest ordnungsgemäß durchzuführen, mit den entsprechenden Bestimmungen und Regelungen vertraut sein und die Sehtestbescheinigungen vorschriftsmäßig ausfüllen können.

Dies bedeutet:

Alle Augenoptiker müssen der Landesinnung der Augenoptiker anzeigen, dass sie Sehtests für Führerscheinbewerber durchführen (Formular Anlage 1). Der Inhaber der Zulassung sowie ggf. der Betriebsleiter (Meister) muss seine Zuverlässigkeit durch ein Führungszeugnis nachweisen.

Änderungen der räumlichen Voraussetzungen, des Inhabers oder des Betriebsleiters oder des Sehtestgerätes sind der Landesinnung unverzüglich anzuzeigen (Formular Anlage 1).

Die Sehtestbescheinigung ist gemäß dem im Verkehrsblatt veröffentlichten, aktuellen Muster (z.Zt. VkB1. 2005, Heft 5, S. 140) zu erstellen (siehe Anlage 2). Die Sehtestbescheinigungen müssen fortlaufend nummeriert sein. Die Duplikate der Sehtestbescheinigungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

Für den Sehtest muß eine Gebühr nach Geb.-Nr. 403 der GebOSt in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Diese Gebühr ist zu entrichten unabhängig davon, ob der Sehtest bestanden wurde und darf nicht auf- oder abgerundet werden!

Zurzeit beträgt die Gebühr 5,40 € zzgl. 19% Umsatzsteuer = 6,43 €.

Der Landesinnung ist halbjährlich für den Zeitraum vom 01.10. bis 31.03. sowie 01.04. bis 30.09. eine statistische Auswertung der Sehteste zuzusenden (Formular siehe Anlage 3)

Die Einweisung der Mitarbeiter in die Durchführung von Sehtesten ist schriftlich zu dokumentieren (Formular siehe Anlage 4). Diese Einweisungsprotokolle müssen neben den Duplikaten der Sehtestbescheinigungen und den halbjährlichen Meldungen bei einer Überprüfung vorgelegt werden. Diese Überprüfungen durch die Landesinnung erfolgen mindestens alle 3 Jahre und sind Gebührenpflichtig (Geb.-Nr. 214.2 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr – GebOSt – vom 26.06.1970(BGBl. I S. 865, ber. S 1298)

Der Sehtest ist ohne Anwesenheit dritter Personen durchzuführen, damit jede Beeinflussung des Prüflings vermieden und das Ergebnis nicht verfälscht wird sowie der Datenschutz gewahrt ist (siehe Anlage 7). Einzige Ausnahme: falls erforderlich ein Dolmetscher. Dies bedeutet u.a. dass

das Sehtestgerät nicht im Laden / Verkaufsraum stehen darf.

DIN 58220 Teil 6, 10.1. Aufstellung und Vorbereitung des Sehtestgerätes:

Das Sehtestgerät muß sich in einem nur mäßig beleuchteten Raum befinden. Eine Blendung des Prüflings durch Tageslicht, direkte Sonneneinstrahlung und künstliche Lichtquellen muß ausgeschlossen sein.

In Richtung des Geräteeinblicks dürfen sich keine hellen Flächen, z.B. Fenster, befinden, damit Reflexionen am Geräteeinblick und auf den Brillengläsern des Prüflings vermieden werden.

Es muß eine Sehtestgerät nach DIN 58220 Teil 6 verwendet werden.

Die Prüfung mittels Sehzeichenprojektor, Polatest o.ä. ist nicht zulässig!

Landesinnung der Augenoptiker von Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Theaterstr. 8, 30159 Hannover - Tel. 0511/307960 - Fax 0511/3079615

Name: _____

Straße: _____

PLZ + Ort: _____

Hiermit zeige ich

den Beginn der Tätigkeit als Führerscheinstelle

die Änderung an einer bestehenden Führerscheinstelle
nach § 67 FeV an

Die räumlichen Voraussetzungen sind vorhanden

Ein Sehtestgerät nach DIN 58220 Teil 6 ist vorhanden

Hersteller

Modell

Seriennummer

Der für die Durchführung der Sehteste verantwortliche Augenoptikermeister ist:

Herr / Frau _____ geb. _____

das Führungszeugnis liegt bei

das Führungszeugnis wurde am beantragt

eine Kopie des Meisterbriefs liegt bei

Ort und Datum

Firmenstempel

Unterschrift des Betriebsinhabers
(bei Personengesellschaften und
Jur. Personen des Vertretungs-
berechtigten)

Unterschrift des verantwortlichen
Augenoptikermeisters
(erübrigt sich wenn identisch mit „links“)

Anlage 2

Sehtest-Bescheinigung

gemäß § 12 Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung
zum Erwerb der Klassen A, A1, B, BE, M, L, S, T
Nr:

amtlich anerkannte Sehteststelle

Muster

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____

Der Sehtest wurde durchgeführt	Identität nachgewiesen (in der Regel durch Lichtbildausweis) <input type="checkbox"/>
ohne Sehhilfe <input type="checkbox"/>	Personalausweis/Reisepaß Nr.: _____
mit Sehhilfe <input type="checkbox"/>	

Ergebnis des Sehtests:

Die entsprechende zentrale Tages-Sehschärfe beträgt:	Re.	Li.	Der Sehtest
0,7 oder mehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ist bestanden <input type="checkbox"/>
weniger als 0,7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ist nicht bestanden <input type="checkbox"/>
Sonstige Zweifel an ausreichendem Sehvermögen gem. Anlage 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung			<input type="checkbox"/>
Art der Zweifel: _____			

Ist der Sehtest bestanden, so fügen Sie bitte diese Bescheinigung dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bei; die Bescheinigung bleibt 2 Jahre gültig. Ist der Sehtest nicht bestanden oder trotz Sehhilfe oder verbesserter Sehhilfe erneut nicht bestanden oder bestehen sonstige Zweifel an ausreichendem Sehvermögen, so müssen Sie eine augenärztliche Untersuchung durchführen lassen (§ 12 Abs. 5 Fahrerlaubnis-Verordnung).

_____, den _____

Unterschrift des Sehtesters

Gebühr/einschl. MwSt.

€

entrichtet.

Rückantwort Fax.: 0511 / 307 96-15

An die
Landesinnung der Augenoptiker
von Schleswig-Holstein
Theaterstraße 8
30159 Hannover

Meldeformular für Sehteststellen

Bitte umgehend ausfüllen und zurücksenden!

- In der Zeit vom **01. Oktober** bis zum **31. März** wurden
 In der Zeit vom **01. April** bis zum **30. September** wurden

..... Sehteste mit dem Gerät durchgeführt.

Die Sehtestbescheinigung sind wie folgt nummeriert:

Nr. bis Nr.

Verteilung der Sehteste:

Klassen
A, A1, B, BE, M, L, T

bestanden _____

nicht bestanden . _____

ungültig _____

Sehteste insgesamt _____

....., den

Unterschrift

Zulassungstempel

Amtlicher Sehtest für Führerscheinebewerber

Einweisungsformular für Sehtester

Einweisung für Herrn / Frau _____

Es wurde eine Einweisung und Belehrung für den „amtlichen Sehtest“ durchgeführt.

Besonders wurde auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Handhabung des Sehtestgerätes, Aufstellung und Pflege
2. Ausfüllen der personenbezogenen Daten der Bescheinigung
3. Durchführung des Sehtestes, Raumtrennung, Erklärung des Ablaufes, Einweisung des Probanden, Erläuterung der verschiedenen Führerscheinklassen
4. Eintragung des Sehtest – Ergebnisses in die Sehtestbescheinigung
5. Fortlaufender Eintrag in die Gesamtkartei zur Auswertung der Ergebnisse und Weitergabe der Meldeformulare an die Innung

Als Grundlage der Einweisung diente die Anlage 7 des Schreibens der Landesinnung der Augenoptiker vom 20.04.1993 (Arbeitsanweisung für Sehtester).

Diese Einweisung wurde am _____ durchgeführt.

Unterschrift Sehtester

Unterschrift des zugelassenen Augenoptikers

Anleitung zur Durchführung von Führerscheinsehtesten

1. Allgemeines

Der Sehtest ist eine einfache Prüfung zur Feststellung der Sehleistung für das Sehen in der Ferne mit Hilfe eines Testgerätes nach DIN 58220 Teil 6. Mit dieser Prüfung soll erreicht werden, daß Personen mit unzureichender Sehleistung einer augenfachärztlichen Untersuchung zugeführt werden, bevor sie eine Fahrerlaubnis erhalten.

Die Durchführung des Sehtests erfolgt aufgrund des § 12 FeV.

Der Sehtest darf nur von Mitarbeitern der nach § 67 FeV amtlich anerkannten Sehteststellen durchgeführt werden. Diese Mitarbeiter müssen eingehend mit dieser Tätigkeit vertraut gemacht worden sein. Diese Einweisung muß aktenkundig gemacht werden.

2. Testgerät

Für den Sehtest ist ein Gerät zu verwenden, das der DIN 58220 Teil 6 entspricht. Mit diesem Gerät soll nur die Sehleistung für die Ferne geprüft werden.

Die Bedienungsanleitung für das Sehtestgerät ist sorgfältig zu beachten.

Für das einwandfreie Erkennen der Testbilder ist die Sauberkeit der Optik, der Spiegel und der Testplatten Voraussetzung.

3. Testdurchführung

Der Sehtest ist ohne Anwesenheit dritter Personen durchzuführen, damit jede Beeinflussung des Prüflings vermieden und das Ergebnis nicht verfälscht wird sowie der Datenschutz gewahrt ist.

Bei Personen, die der deutschen Sprache nicht in vollem Umfang mächtig sind, muß der Sehtester sich vor Beginn des Sehtests vergewissern, daß die Anweisungen verstanden worden sind.

Jeder Prüfling hat seine Identität mittels Personalausweis oder Reisepaß nachzuweisen. Dies hat der Sehtester durch Eintragen der Ausweis-Nummer in das entsprechende Feld der Sehtestbescheinigung zu bestätigen. Sind die Eintragungen zur Person nicht vom Sehtester erfolgt, so sind sie auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren.

Brillen- und Contactlinsenträger sind darauf aufmerksam zu machen, daß nur die Sehleistung in der Ferne geprüft wird. Ist hierfür eine Sehhilfe erforderlich, so ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen, ansonsten ist das Kästchen „ohne Sehhilfe“ anzukreuzen.

Es ist das Normsehzeichen nach DIN 8596 zu verwenden („Landoltring“). Es müssen zwei unterschiedliche Sätze von je 10 Sehzeichen mit der geforderten Sehleistung (0,7) vorhanden sein. Für Übungszwecke muß außerdem der Sehzeichensatz mit dem Sehleistungswert 0,32 ebenfalls vorhanden sein.

Der Prüfling ist über die Art der Sehzeichen und deren Anordnung zu unterweisen. Der Testvorgang ist anhand der Übungszeichen ($V = 0,32$) einzuüben. Im Anschluß an eine zufriedenstellende Einübung wird dem Prüfling ein Satz von 10 Sehzeichen ($V = 0,7$) dargeboten, die er in der

richtigen Reihenfolge richtig zu erkennen hat. Der Testablauf darf, insbesondere bei fehlerhaften Angaben nicht unterbrochen und der Prüfling nicht über Zwischenergebnisse informiert werden. Der Test gilt als bestanden, wenn mit jedem Auge mindestens 6 der 10 Sehzeichen korrekt erkannt wurden.

Werden unabhängig vom Ergebnis besondere Auffälligkeiten wie z.B. Augenzittern (Nystagmus), starkes Schielen, extrem dicke Brillengläser, festgestellt, so ist dies unter „Art der Zweifel“ bei „sonstigen Zweifeln an ausreichendem Sehvermögen“ entsprechend anzugeben und das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Stellt der Sehtester fest, daß der Prüfling stark aufgeregt ist oder Anzeichen der Erschöpfung zeigt, so ist der Test nach einer angemessenen Erholungspause zu wiederholen. Für die Bewertung gilt das Ergebnis des letzten Tests.

4. Auswertung

Das Ergebnis des Sehtests wird in dem unteren eingerahmten Teil der Sehtestbescheinigung durch ankreuzen der entsprechenden Kästchen „0,7 oder mehr“ bzw. „weniger als 0,7“ für jedes Auge einzeln festgehalten.

Das zutreffende Kästchen für „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ ist anzukreuzen

Als bestanden gilt der Sehtest, wenn eine zentrale Tagessehschärfe von mindestens 07 erreicht wurde.

Es ist untersagt, dem Prüfling nach der Durchführung des Sehtests Angaben zu machen, die über den Inhalt der Sehtestbescheinigung hinausgehen.

Nach Eintragung von Ort, Datum und Unterschrift ist das Original der Bescheinigung mit dem Firmenstempel zu versehen und dem Prüfling auszuhändigen. Das Duplikat ist 5 Jahre aufzubewahren.